

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2012****zur Änderung des Beschlusses vom 30. Juli 2010 hinsichtlich der Einsetzbarkeit und der Zusammensetzung des Hochrangigen Forums für die Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette**

(2012/C 396/06)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss der Kommission vom 30. Juli 2010 zur Einrichtung eines Hochrangigen Forums für die Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette ⁽¹⁾ gilt bis zum 31. Dezember 2012.
- (2) Das Forum hat dazu beigetragen, die Wertschöpfungskette der Nahrungsmittelbranche der EU wettbewerbsfähiger zu machen, indem es die Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe für die Wettbewerbsfähigkeit der Lebensmittelindustrie und der von der Kommission in ihrer Mitteilung „Die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern“ ⁽²⁾ vorgeschlagenen Initiativen weiterverfolgt hat. Das Forum hat außerdem weitere gezielte Maßnahmen empfohlen. Diese Initiativen müssen weiterverfolgt werden. Das Hochrangige Forum für die Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette sollte daher seine Arbeit über den 31. Dezember 2012 hinaus fortsetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Forum sollte auf nationale Behörden aller Mitgliedstaaten ausgedehnt werden, damit bewährte Verfahren leichter ausgetauscht werden können und das Forum eine größere Außenwirkung erzielen kann. Die Repräsentation privater Organisationen sollte auf der Grundlage einer öffentlichen Aufforderung zur Bewerbung so geändert werden, dass für eine ausgewogene Repräsentation der Interessenträger gesorgt wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Beschluss vom 30. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Das Forum hat höchstens 50 Mitglieder.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Mitgliedstaaten ernennen ihren Vertreter in der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Vorbereitungsgruppe.“

Die anderen Mitglieder werden vom Generaldirektor der Generaldirektion Unternehmen und Industrie aus dem Kreis jener Organisationen ernannt, die in den in Artikel 2 und Artikel 3 genannten Bereichen über Fachkompetenz verfügen und eine Bewerbung eingereicht haben. Diese Organisationen ernennen ihren Vertreter im Forum und in der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Vorbereitungsgruppe.

Die Kommission kann einen von einer Organisation benannten Vertreter ablehnen, wenn sie die Ernennung nicht für angemessen hält und dies durch die bei der Einrichtung der Gruppe oder in der Geschäftsordnung angeführten Gründe gerechtfertigt ist. In einem solchen Fall wird die jeweilige Organisation gebeten, einen anderen Vertreter zu benennen.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 7***Anwendbarkeit**

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2014.“

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission
Antonio TAJANI
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 3.8.2010, S. 4.

⁽²⁾ KOM(2009) 591 vom 28.10.2009.